

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1923)

**Rubrik:** Ausserordentliche Session : Oktober

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

### Mitglieder des Grossen Rates.

### Sitzung

Mittwoch den 10. Oktober 1923,

nachmittags 2 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Trub, den 5. Oktober 1923.

Vorsitzender: Präsident Siegenthaler (Trub).

*Herr Grossrat!*

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat wird hiermit der Grosser Rat einberufen zu einer **ausserordentlichen Session auf Mittwoch, den 10. Oktober 1923, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$  Uhr, in das Rathaus nach Bern zur Behandlung des Geschäftes:**

**Aufnahme eines Anleihens von 25 Millionen Franken.**

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:*

F. Siegenthaler.

Der Namensaufruf verzeigt 194 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abplanalp, Abrecht, Anderegg, Boss, Gafner, Gerster, Minger, Müller (Aesch), Nyffeler, Roth (Wangen), Schlup, Schürch, Vuille, Zbinden; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Büeler, Choffat, Cortat, Glaser, Kleining, Lüthi, Monnier, Montandon (St. Immer), Mosimann, Mülchi, Müller (Herzogenbuchsee), Müller (Seftigen), Périat, Roth (Interlaken), Scherz (Reichenbach), Wileumier.

### Tagesordnung:

#### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

**Präsident.** Wie Sie bereits aus dem Einladungszirkular ersehen haben, ist diese ausserordentliche Grossratssession einzige dem Anleihengeschäft gewidmet; andere Geschäfte werden nicht zur Behandlung gelangen können. Es ist bedauerlich, dass man gerade zur Aufnahme eines Anleihens, mit andern Worten zum Zwecke des Schuldenmachens, die Kosten einer ausserordentlichen Grossratsession mit in Kauf nehmen muss. Allein das liegt mehr oder weniger in der Art der Aufnahme von Anleihen begrün-

det; man kann dabei nicht Rücksicht nehmen auf die ordentlichen Tagungen des Rates, sondern muss das Eisen schmieden, wenn es warm ist. Wir werden aus dem Mund des Sprechers der Regierung wohl vernehmen, dass dem wirklich auch diesmal so war.

## Aufnahme eines Anleihens von 25 Millionen Franken.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

### Eintretensfrage.

**Volmar**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Anknüpfend an dasjenige, was der Herr Präsident soeben gesagt hat, möchte ich Ihnen mitteilen, dass Anleihensverträge gegenwärtig nicht so leicht abzuschliessen sind und dass die Situation von einem Moment zum andern eine andere werden kann. Wir haben getan, was in unsren Kräften lag, um eine möglichst günstige Situation zu erfassen. Man hätte ja so vorgehen können, dass die Regierung sich in der letzten Session die nötige Kompetenz hätte erteilen lassen, um den Anleihensvertrag abzuschliessen. Allein die Herren Grossräte — und ich gebe zu, mit Recht — haben bei einer früheren Gelegenheit geltend gemacht, sie möchten lieber den Anleihensvertrag auch kennen und nicht nur die «pleins pouvoirs» dafür geben. Wenn man sich diesem Wunsch fügen wollte, blieb nichts anderes, als zu warten, bis man den Vertrag hatte, um dann den Grossen Rat einzuberufen. Das konnte nicht auf lange Frist geschehen, indem die Geldgeber in der gegenwärtigen Zeit sich nicht für lange binden, sondern möglichst schnell wissen wollen, woran sie sind. Der Vortrag der Finanzdirektion wäre schon bei Anlass der letzten Session bereit gewesen, jedoch der Vertrag noch nicht. So konnte man keinen andern Weg einschlagen, als die heutige Sitzung einzuberufen. Dies zu Ihrer Orientierung.

Was die Sache selber anbelangt, möchte ich Sie ersuchen, sich im Geiste einige Jahre zurückzuversetzen in die Zeit von 1917, 1918 und 1919. Sie werden sich erinnern, dass damals unsere bernischen Dekretsbahnen vor einer grossen Katastrophe standen. Die Kohlenpreise waren derart gestiegen, dass bei den geringen Einnahmen von damals die Kohlen fast nicht mehr beschafft werden konnten; aber auch abgesehen von den Preisen, waren sie stellenweise überhaupt fast nicht mehr erhältlich, so dass man dazu kam, Lokomotiven mit Holz zu heizen. Dies alles, und ausserdem auch noch die Lohnsteigerungen, die notwendig waren infolge der Preissteigerungen aller Art, brachten die Eisenbahnen in eine ausserordentlich schwierige finanzielle Lage, und angesichts derselben hat der Grosser Rat mehrere Vorkehrungen getroffen. So wurde, gestützt auf die Motion Michel, beschlossen, es sei die Elektrifikation der Dekretsbahnen an die Hand zu nehmen, und der Regierungsrat beauftragt, das Nötige hiefür zu tun. Anderseits kam aus allen Landesgegenden der Wunsch, es sei alles zu tun, um den Eisenbahnbetrieb aufrechtzuerhalten.

Alle diese Gründe haben dazu geführt, dass 1920 ein neues Eisenbahngesetz erlassen wurde. Wenn man

dieses Gesetz ansieht, muss man sagen, dass es sich dabei um gar nichts anderes handelte, als um eine Hülfsaktion zugunsten der bernischen Dekretsbahnen. Ich verweise Sie auf Ziffer 1 des damaligen gedruckten Vortrages, in der gesagt wird, zu was für Angelegenheiten durch das Eisenbahngesetz eine Staatshülfe statuiert sei, und Sie sehen, dass dabei eine Reihe ausgesprochener Hülfsaktionen vorgesehen wurden. Da ist einmal die Elektrifikation der Bahnen, die nachher dann eingestellt wurde, weil die Verhältnisse sich etwas geändert hatten und es nicht wirtschaftlich war, unter diesen veränderten Verhältnissen eine Hülfsaktion durchzuführen für diejenigen Dampfbahnen, die befürchteten, die Kohlen nicht mehr hereinzubringen oder die Preise nicht mehr bezahlen zu können. Art. 24 des Gesetzes, der die Vorschüsse statuiert, ist ebenfalls ein ausgesprochener Hülfsartikel, ebenso die Art. 25—28, die dem Staat, in Verbindung mit dem Bund, das Recht einräumten, notleidende Bahnen wenigstens für den Betrieb über Wasser zu halten. Der Art. 41 endlich wiederholte, wie es schon früher beschlossen worden war, dass der Zins der II. Hypothek der Lötschbergbahn, sofern er von dieser nicht bezahlt werden könnte, durch den Staat Bern zu garantieren und also auch zu bezahlen sei. Gerade dieser Umstand war es, der neben der Elektrifikation hauptsächlich zum Erlass dieses Gesetzes geführt hat, indem man sah, dass die Lötschbergbahn infolge der Kriegsereignisse nicht im Falle war, die Zinse der II. Hypothek aufzubringen, was, wie man damals annahm, wahrscheinlich noch längere Zeit der Fall sein würde.

Schon damals war offenbar klar, dass die Sache ziemlich viel Geld kosten würde. Ich erinnere nur an die grossen Kosten der Elektrifikation, an die Zinsengarantie der B.L.S., die bei voller Auswirkung 1,680,000 Fr. verlangte. Der Grosser Rat wurde daher ermächtigt, die ordentlichen Gelder für alle diese Hilfeleistungen bis auf eine Limite von 30 Millionen zu beschaffen, gemäss Art. 38 des Eisenbahngesetzes vom 21. März 1920.

Es war schon recht bald notwendig, derartige Gelder zu beschaffen. Die Herren, die schon die letzte Legislaturperiode hier waren, werden sich erinnern, dass der Sprechende bereits eine Vorlage für Beschaffung von Geldmitteln, gestützt auf diesen Art. 38 des Eisenbahngesetzes, vertreten musste. Man war damals punkto Geldbeschaffung in einer ausserordentlich schwierigen Lage. Es war gerade in der Zeit der grossen Geldknappheit, wo niemand mehr auf längere Zeidauer Anleihen geben wollte und man gezwungen war, sich Kassenscheine zu beschaffen, und zwar zu hohem Zinsfuss. Es handelte sich damals in erster Linie darum, das nötige Geld zu bekommen für die Deckung der Elektrifikationskosten und für andere Aufwendungen, die schon gemacht worden waren. Man wusste nicht, wieviel Geld man bekommen würde, und so wurde vorläufig beschlossen, dass solche sechszehnzentige Kassenscheine herauszugeben seien. Man glaubte, nur etwa 10 Millionen zu erhalten; der Moment war aber gerade ein günstiger, und so konnte man 18 Millionen realisieren. Das sind nun die 18 Millionen 6%ige Kassenscheine, die, gestützt auf Art. 38 des Eisenbahngesetzes aufgenommen wurden. Man wollte dem Publikum entgegenkommen und setzte die Lauffrist auf drei und fünf Jahre fest. 15 Millionen sind dreijährige Kassenscheine und werden im Okto-

ber dieses Jahres rückzahlbar, während die übrigen 3 Millionen in zwei Jahren zurückzuzahlen sind. Allein man fand, man wolle sich schon heute das nötige Geld beschaffen für die sämtlichen 18 Millionen, da man nicht weiss, wie später die Verhältnisse sein werden.

Man machte dann Schluss mit der Ausgabe dieser Kassenscheine, weil das eine etwas teure Sache ist. Erstens fällt dabei der hohe Zinsfuss in Betracht, und in zweiter Linie ist daran zu denken, dass jedesmal, wenn Kassenscheine oder Anleihen herausgegeben werden, Spesen und Kosten und Kursverluste entstehen. So sagte man sich, wenn man es vorläufig mit 18 Millionen machen könne, wolle man dabei stehen bleiben und nicht weiterfahren mit solchen Kassenscheinen, damit dann nicht eine grössere Summe konvertiert werden muss und auf einer grösseren Summe auch die Spesen geleistet werden müssen. Man hat sich so beholfen, dass vorläufig die Kantonalbank die Zahlungen leistete, namentlich die Zinsengarantie für die Lötschbergbahn, um dann bei Anlass der Konversion der Kassenscheine zu sehen, ob man das Geld auf etwas billigere Weise bekommen könnte. Die gemachten Aufwendungen sind Ihnen bekannt, da sie jeweilen in der Staatsrechnung unter der bekannten Vorschussrechnung figurieren. Wir können dort natürlich nur die Kapitalien berechnen und nicht auch noch die Zinsen dazu, um eine klares Bild zu erhalten.

Die gemachten Aufwendungen betragen nun: Leistungen des Staates für die B.L.S. 12,056,956 Fr. 63; Vorschüsse für die Elektrifikation 10,000,840 Fr. 60; Subventionen an Automobilkurse 58,500 Fr.; Subventionen und Projektstudien, berechnet pro 31. Dezember 1922, 338,115 Fr.; Vorschüsse an verschiedene Bahngesellschaften 2,246,289 Fr. 85. Das gibt eine Gesamtsumme von rund 25 Millionen Franken. Damit ist aber die Geschichte nicht fertig. Die Zinsengarantie läuft weiter. Allein man wird später sehen müssen, was da zu machen, denn ein höheres Anleihen als 25 Millionen Franken hätten wir vermutlich sowieso nicht mehr bekommen; man kann nicht mehr mit so grossen Beträgen an das Publikum gelangen.

Es handelte sich nun darum, zu sehen, was wir für Bedingungen erhalten. Man befand sich da in einer sehr unangenehmen Lage. Diejenigen, die in den letzten Monaten die Kurse verfolgt haben, werden bemerkt haben, welch grosse Schwankungen da vorkommen. Wenn man ein Anleihen machen will, kommt es natürlich sehr darauf an, wie die Kurse der bereits emittierten Titel stehen, indem jeweilen natürlich die Rendite berechnet und gestützt hierauf dann der Emissionskurs festgesetzt wird. Ich möchte diesen Vorgang und den Uebergangskurs möglichst deutlich besprechen, damit die Herren sehen, aus welchen Gründen man dazu gekommen ist, den Vertrag auf dieser Grundlage abzuschliessen, und wieso die Finanzdirektion nicht einfach sagen konnte: Man will so und soviele Millionen aufnehmen, macht es zu den und den Bedingungen!

Schon seit einem Jahre meinte ich, man sollte Schritte tun, um die Konversion vorzubereiten, weil der Zinsfuss gesunken war. Allein die Bankleute glaubten damals, es sei möglich, dass er noch tiefer gehen und man das Anleihen noch günstiger bekommen werde. Nun ist bekannt, dass auf diese sinkende Tendenz plötzlich ein Umschlag erfolgte und der Zinsfuss wie-

der stieg. Von dem Augenblick an musste man achten. Man glaubte schon vor zwei Monaten, es sei möglich, den Anleihensvertrag auf die ordentliche Grossratssession hin vorzulegen. Allein die Kurse waren dann so ungünstig, dass wir das Anleihen wahrscheinlich zu einem ungünstigeren Emissionskurs hätten unterbringen müssen, als es heute der Fall ist, indem die schweizerischen führenden Titel ziemlich stark gesunken waren. Man hat dann weiter aufgepasst und gefunden, dass die Situation in den Tagen vom 27.—29. September derart war, dass man es wagen könnte, den Vertrag nunmehr abzuschliessen. Bis ins Unendliche könnten wir nicht warten, weil wir die 15 Millionen auf Ende Oktober nächstthin zurückbezahlen müssen.

Die Kurse standen in diesem Zeitpunkt folgendermassen: Bezahlte Kurse S.B.B., II. Elektrifikationsanleihen, am 27. September: 97.50; am 28. September ebenfalls; das ergab eine Rendite von 4,875 %. Die VII. Mobilisationsanleihe stand am 27. September auf 99 und am 28. September auf 98.75; im ersten Fall ergab sich eine Rendite von 4,67 % und im zweiten Fall von 4,7 %. Im Kanton Zürich standen am 27. September die 4½ %igen Papiere auf 97.50, am 28. September ebenfalls. Es handelt sich dabei durchwegs um 4½ %ige Titel, die ungefähr um die gleiche Zeit fällig werden, wie unser Anleihen, nämlich die erstgenannten im Jahre 1933, das Mobilisationsanleihen 1934 und die zürcherischen Titel 1935. Diese Kurse waren nun massgebend für unsere Emission, indem derjenige, der bernische Titel zeichnen soll, sich sagen muss: Wenn die neuen bernischen Titel nicht mindestens ebenso gut rentieren, wie die, die ich an der Börse zum genannten Kurse haben kann, habe ich keinen Anlass, bernische Titel zu zeichnen.

Ich wollte Ihnen dies möglichst deutlich erklären, indem man sagen hört, es wäre schöner und besser, wenn die Kurse günstiger wären. Ich legte Wert darauf, Ihnen zu zeigen, dass wir da von andern Faktoren abhängig sind. Gestützt auf die vorgenannten Kurse haben wir nun eine ganze Menge von Varianten berechnet, um zu sehen, welches die geeignetste Konversion war, und zwar für ein 4½ %iges Anleihen auf 15 Jahre zu 99, 98.50, 98, 97.50, 97 usw., bis auf 95 herab, und so die Rendite festzustellen. Wir kamen zum Schluss, dass ein 4½ %iges Anleihen zu 96.50 eine Rendite von 4,89 % für den Zeichner ergeben würde und also mit den vorhin genannten Kursen konkurrieren könnte. Auf diese Weise ist man vorgegangen, um auf möglichst gewissenhafte Art das Nötige vorzukehren, damit dieses Anleihen kontrahiert werden könne, wie es im Interesse des Bernervolkes liegt.

Der Uebernahmuskurs, d. h. die Differenz zwischen dem Emissionskurs und demjenigen, was die Banken an Provision für sich behalten, wurde festgesetzt auf 95 für die auf Konversion abgesetzten Titel und auf 94.75 für das Geld, das neu aufgebracht werden muss. Man wird sagen, das sei ein tiefer Uebernahmuskurs. Ich bestreite es nicht, möchte aber auch hier erklären, wie man gerade zu diesem Kurs gekommen ist. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat letzter Tage schon en passant darauf aufmerksam gemacht, dass die Anleihenaufnahmen gewissen Schwierigkeiten begegnen, und zwar, wie diejenigen, die hinter die Kulissen sehen, wissen, aus dem Grunde, weil die letzten schweizerischen Anleihen vom

Publikum überhaupt gar nicht voll gezeichnet worden sind, sondern ein Teil davon bei den Banken hängen blieb, so dass hernach die Kurse sanken und die Banken dabei faktisch Kursverluste erlitten haben. Das ist der Grund, warum die Kommission erhöht wurde, weil sie gewissermassen die Funktion einer Versicherungsprämie für den Fall hat, dass der Kurs aus irgend einem Grunde, den wir heute natürlich nicht wissen können, wieder weichen sollte.

Ich wollte auch dies noch dartun, um Ihnen zu zeigen, dass wir in etwas anormalen Verhältnissen stecken und die Sache nicht mehr so glatt vor sich geht, wie zur Zeit, als noch alles ruhig verlief. Wir haben dann von uns aus eine Offerte ausgerechnet und gefunden, dass ein  $4\frac{1}{2}\%$ iges Anleihen auf 15 Jahre fest zu einem Emissionskurs von 97 und einem Uebernahmskurs von 95,3 bis 95,8, wenn man alle Spesen, Kursverluste usw. einrechnet, einen Zins von 5,03 % ergeben würde. Von Seiten der Bankgruppe wurde aber wesentlich mehr verlangt. Nachdem wir unsrerseits erklärt hatten, dass wir es so nicht annehmen, langten zwei Offerten ein, die folgendermassen lauteten:  $4\frac{1}{2}\%$  auf 15 Jahre fest zum Emissionskurs von 96,5 und zum Uebernahmskurs von 94,75; dazu kämen noch 0,05 für den Druck der Titel, den wir zu übernehmen hätten, also 94,80; das gibt einen Zinsenaufwand von 5,09 %. Die zweite der eingereichten Offerten lautete:  $4\frac{1}{2}\%$  auf 10 Jahre fest, zum Emissionskurs von 97 und zum Uebernahmskurs von 95,30. Dies hätte mit den Spesen und allem übrigen, weil es sich auf nur 10 Jahre verteilt, einen Zinsaufwand von 5,11 % erfordert.

Die Finanzdirektion hat sich entschlossen, die erste Offerte anzunehmen, obschon die Banken stark darauf drückten, dass wir die zweite Offerte annehmen sollten, weil sie das Geld lieber bloss auf 10 Jahre geben hätten. Allein nicht nur, weil sie etwas billiger war, entschlossen wir uns zur ersten Offerte, sondern noch aus einem andern Grund hielten wir sie für etwas vorteilhafter. Niemand kann Sicheres prophezeien; ich glaube aber doch sagen zu dürfen, dass nicht zu erwarten ist, dass man durch die Entwicklung der Geldverhältnisse in Europa rasch zu einem anormal niedrigen Zinsfuss gelangen werde. Entweder geht alles noch viel schlimmer als bis dahin, und dann braucht man nicht davon zu reden, wie sich die Sache weiter entwickeln wird; oder dann kommt ein wirtschaftlicher Aufschwung, der eine ganze Masse Geld absorbieren wird, so dass der Zinsfuss wahrscheinlich eher in die Höhe gehen sollte. Man kann hier also sagen: «Les extrêmes se touchent.» Geht es ganz schlecht oder kommt es ganz gut, in beiden Fällen wird die Wirkung auf den Zinsfuss und die Geldverhältnisse dieselbe sein. Niemand kann einen Eid darauf ablegen; man kann nicht mehr tun, als die Möglichkeiten abzuwägen. Wenn wir schon in 10 Jahren wiederum auf den Geldmarkt gehen und um die Bedingungen markten müssten, wo dann die Kurse sehr tief stehen können und wir vielleicht mit einem noch tieferen Emissionskurs rechnen müssten als heute, wo wir wiederum Spesen haben werden, dann verlieren wir infolge der kurzen Dauer des Anleihens so viel, dass es doch vorteilhafter erscheint, heute auf eine etwas längere Dauer zu gehen. So hat man sich denn zu 15 Jahren und nicht zu 10 entschlossen. Der Regierungsrat war der gleichen Auffassung wie die Finanzdirektion, ebenso die Staatswirtschaftskommission.

Das Geld, das hier aufgenommen werden soll, ist bekanntlich bereits verbraucht; die 18 Millionen in Kassenscheinen zu 6 % haben wir aufgenommen und müssen wir zurückzahlen. Die übrigen Gelder, die wir bezahlen mussten gestützt auf den Garantiebeschluss, den nun einmal das Bernervolk angenommen hat, musste man bei der Kantonalbank in Form von Vorschüssen sich beschaffen, die dort zu verzinsen sind, und zwar variabel zu  $5\frac{1}{2}$  bis 6 %, wie durch jeden andern Schuldner auch. Wenn wir nun diese Gelder umwandeln können, so machen wir infolge des billigeren Zinsfusses eine Ersparnis von ungefähr 230,000 Fr. im Jahr, und zwar sind hiebei die Spesen eingerechnet; ich rechne also nicht etwa mit einem Zins von  $4\frac{1}{2}\%$ , sondern von 5,09 %. Also schon nur vom Standpunkt der Sparpolitik aus ist es angezeigt, diese Gelegenheit zur Geldaufnahme wahrzunehmen. Ich kann beifügen, dass der Bund Kassenscheine mit zwei Laufzeiten emittiert hat; wenn man das Mittel rechnet, kommt man dort auf einen Zins von 5,2 %, wir hier auf 5,09 %. Wir sind also etwas günstiger weggekommen, als der Bund, zwei oder drei Tage später wäre es aber schon wieder ungünstiger gewesen.

Wir haben, um nicht zu optimistisch zu sein, gerechnet, dass von diesen 15 Millionen, die vorläufig zurückzubezahlen sind, nur 5 Millionen konvertiert werden und der Rest neu zu beschaffen wäre, und wir haben den Zinssatz von 5,09 % angenommen. 5 Millionen wären also zu konvertieren zum Kurse von 95 und die übrigen 20 Millionen neu zu beschaffen zum Kurse von 94,75. Ich glaube, das sei nicht zu günstig gerechnet, eine ungünstigere Verteilung braucht man kaum anzunehmen.

Man kann die Frage aufwerfen, ob die Zinsengarantie aus der Lötschbergbahn nicht aus der laufenden Verwaltung hätte gedeckt werden sollen. Es käme das zwar aufs gleiche heraus, das Defizit wäre dasselbe gewesen. Ich habe die Sache nachgesehen und verweise die Herren auf die Verhandlungen des Grossen Rates vom Jahre 1912, wo zwei Herren, die heute noch hier sitzen, indirekt diese Frage angestochen haben, nämlich Herr v. Fischer einerseits und Herr Grimm anderseits. Es wurde da die Befürchtung ausgesprochen, die laufende Verwaltung könnte in der Zukunft zu stark belastet werden, und es wurde dann in der Beantwortung deutlich gesagt, und zwar, wie Sie sich überzeugen können, auf Seite 339 des grossrätslichen Tagblattes von Herrn v. Erlach und auf Seite 372 von Herrn Scheurer, dass die Sache auf Kapitalrechnung gehen solle, keinesfalls aber auf Rechnung der laufenden Verwaltung, indem die Lötschbergvorschüsse den Charakter von Kapitalvorschüssen hätten. Es bleibt uns also nichts anderes, als diese Kapitalvorschüsse durch Anleihen zu decken, weil wir dafür nicht flüssige Mittel haben. Der Weg wurde also dort schon gewiesen.

Wir wissen, dass das Nachlassverfahren für die Lötschbergbahn abgeschlossen ist, und wir werden noch im Laufe dieses Jahres die Obligationen erhalten, die hypothekarisch festgestellt sind, so dass die Vorschüsse dieser Rechnung verschwinden werden und an deren Stelle die festen Titel treten, deren Schicksal vom Gang der Bahn selbst abhängig sein wird. In den letzten Tagen hat der Verkehr wieder etwas gebessert. Worauf das zurückzuführen ist, weiß ich nicht. Die Kohlentransporte haben wieder begonnen und ein

ziemlicher Güterverkehr hat eingesetzt; auch der Personenverkehr war diesen Sommer nicht übel. Wenn es so weiterginge, könnte man mit 2 Millionen Franken Betriebsüberschuss bei der Lötschbergbahn rechnen, so dass für dieses Jahr wenigstens ein gewisser Zins herausschauen würde. Wie sich die Sache dann weiter entwickelt, das wird hauptsächlich vom weiten Schicksal Deutschlands abhängen, indem die Kohlentransporte eine grosse Rolle spielen. Wir haben in dieser Richtung unser Möglichstes getan. Letzthin hatten wir eine Besprechung mit Vertretern aus Frankreich, Kammermitgliedern und andern, die bei der Ostbahn Einfluss haben, und haben sie gebeten, das Mögliche zu tun, um den Verkehr, den man seinerzeit der Lötschbergbahn versprochen hatte, ihr wieder zuzuleiten. Gegenwärtig sind Abgesandte der Lötschbergbahn in Holland und England auf der Reise, um zu trachten, für die Belebung des Personenverkehrs etwas zu gewinnen. So tut man alles, um das Sorgenkind einigermassen zu pflegen.

Damit glaube ich die nötigen Erläuterungen angebracht zu haben. Die Notwendigkeit, die beantragte Operation vorzunehmen, ergibt sich aus der Sachlage, namentlich aus der Möglichkeit, dabei Ersparnisse zu machen. Die Kompetenz des Grossen Rates ist vorhanden, und zwar in Art. 38 des Eisenbahngesetzes und Art. 26 der Staatsverfassung, so dass ich Ihnen nur noch einiges aus dem Vertrag selber zur Kenntnis zu bringen brauche. An der Spitze des Vertrages stehen die verschiedenen Banken, die teilnehmen: die Kantonalbank, der Verband Schweizerischer Kantonalbanken und das Berner Banksyndikat. Diese verpflichteten sich, zur Rückzahlung bezw. Konversion der Titel, wovon rund 15 Millionen jetzt und 3 Millionen in zwei Jahren konvertiert werden sollen, dem Kanton Bern 25 Millionen zur Verfügung zu stellen. Vorgesehen ist, dass das Anleihen fest übernommen wird, was natürlich mit dem Uebernahmekurs zusammenhängt. Wenn das Publikum nicht genügend zeichnet, sind die erwähnten Banken gleichwohl verpflichtet, uns die ganzen 25 Millionen zur Verfügung zu stellen. Das Anleihen ist eingeteilt in 10,000 Schulscheine zu 500 Fr. und 20,000 Scheine zu 1000 Fr., auf den Inhaber lautend, versehen mit halbjährlichem Coupon per 30. April und 31. Oktober. Sie sind verzinslich zu 4,5% per Jahr vom 31. Oktober 1923 hinweg. Die Rückzahlung des Anleihens findet ohne weitere Kündigung am 31. Oktober 1938 statt. Der Kanton Bern behält sich das Recht vor, erstmals am 31. Oktober 1935 und nachher auf jeden Coupontermin hin das Anleihen zurückzuzahlen, wenn dies in seinen Interessen liegt. Die fälligen Coupons werden eingelöst bei der Kantonalbank in Bern, bei der Spar- und Leihkasse Bern und bei den Kassen der Kartellbanken. Die zur Einlösung der Coupons und zur Rückzahlung des Anleihens erforderlichen Geldbeträge hat der Staat Bern 5 Tage vor Verfall der Kantonalbank von Bern zur Verfügung zu stellen, die die Verteilung auf die übrigen Zahlstellen vornimmt. Der Staat vergütet den Instituten, die den Einlösungsdienst besorgen,  $\frac{1}{2}\%$  auf dem Betrag der eingelösten Coupons und  $\frac{1}{4}\%$  auf dem Betrag der eingelösten Schulscheine. Alle, die die Bezahlung der Zinse, sowie die Einlösung der Schulscheine betreffenden Publikationen erfolgen im Schweiz. Handelsamtsblatt, im Bern. Amtsblatt, sowie in je einer Zeitung, die in Bern, Basel, Genf, Lausanne, St. Gallen und Zürich erscheint. Vor Ver-

fall des ersten Zinscoupons wird der Staat Bern die mit dem Einlösungsdienst betrauten Institute bekanntgeben. Der Staat Bern verpflichtet sich, die Kotierung der Titel des Anleihens auf den Plätzen Basel, Bern, Genf, Lausanne, St. Gallen und Zürich nachzusuchen und während der ganzen Dauer des Anleihens aufrechtzuerhalten. Die kontrahierenden Bankgruppen übernehmen die vorbeschriebene Anleihe von 25 Millionen fest und ohne gegenseitige Verbindlichkeit; das will sagen, dass jede einzelne Bank nur für die ihr zugeteilte Quote haftet, nicht aber für die andern. Ueber den Uebernahmekurs ist das nötige bereits gesagt worden. Die Banken übernehmen zu ihren Lasten alle Kosten, die aus der Konversion und der Suskription entstehen. Wir haben also nichts zu tun mit den Prospekten, Zeichnungsscheinen, Inseraten usw., die bezüglichen Kosten sind in den Spesen inbegriffen. Dagegen haben wir die Titel zu erstellen. Die Kantonalbank vertritt die Banken in allem, was die Durchführung des Anleihens betrifft. Dann folgt noch der Ratifikationsvorbehalt und das Recht der Banken, vom Anleihen zurückzutreten, wenn Landesstreik, Aufruhr oder Störung der öffentlichen Ordnung eintreten sollte oder politische Verwicklungen eintreten würden, eine Klausel, die in allen solchen Verträgen enthalten ist, jedoch nur in Wirksamkeit tritt, wenn durch die erwähnten Umstände der Geldmarkt erheblich beeinflusst wird. Bei Festsetzung der bezüglichen Kursgrenzen kam es noch zu einem scharfen Kampf. Wir mussten uns da tüchtig wehren, indem wir ja nicht wissen, was für Folgen die Ereignisse in Deutschland jeden Tag für uns bringen können; da wird der Kurs dann sehr leicht beeinflusst und wir mussten auf eine niedrigere Limite dringen. Gewisse Bankgruppen wollten es wegen dieser Differenz beinahe darauf ankommen lassen, den Vertrag nicht abzuschliessen, schliesslich sind sie aber doch darauf eingegangen,

Damit habe ich Ihnen das Wesentliche aus dem Vertrag zur Kenntnis gebracht. Zu weiterer Auskunft bin ich selbstverständlich noch bereit.

**Schneeberger**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission ergangen, wie wahrscheinlich allen Grossräten: die Sache ist für sie etwas rasch und unerwartet gekommen. Wir erhielten am Donnerstag nachmittag eine Einladung für den Freitag nachmittag; der Regierungsrat seinerseits beschloss erst am Freitag vormittag in der Sache, so dass wir keinen Bericht, überhaupt keine Vorlage hatten, sondern erst in der Sitzung mündlich den nötigen Aufschluss erhielten. Wir fragten den Finanzdirektor, warum es so plötzlich geschehen müsse. Er erwiderte, das sei fast immer so, man müsse es da auf die Minute ankommen lassen, dann abhauen und sofort die Sache genehmigen, indem die Banken keine lange Ueberlegungsfrist gewähren. Demnach wäre also gegenüber der Finanzdirektion kein Vorwurf zu erheben.

Die Kompetenzfrage ist, wie ich glaube, klar. In der Staatswirtschaftskommission haben wir festgestellt, dass der Grosser Rat kompetent ist, das Geschäft zu erledigen, ohne das Volk zu begrüssen, gemäss Eisenbahngesetz, das die Kompetenz sogar bis zu 30 Millionen Franken festlegt und nicht nur bis 25 Millionen, und gemäss Art. 26 der Staatsverfassung, soweit es sich um die Konversion bereits bestehender Anleihen handelt.

Allerdings hat man in der Staatswirtschaftskommission gefunden, dass uns durch die Banken etwas schwere Bedingungen auferlegt wurden. Aber es ist erklärt worden, in langen Verhandlungen sei das Aeußeste erreicht worden, weiter bringe man die Banken nicht mehr, als was im Vertragsentwurf niedergelegt sei, so dass der Grosse Rat also, wenn er findet, es sei für den Staat vorteilhaft, ein Anleihen zu diesen Bedingungen aufzunehmen, nichts anderes tun kann, als diesen Vertrag akzeptieren und den Beschlussesentwurf, wie die Regierung ihn dem Rate vorlegt, genehmigen.

Nach den Berechnungen der Finanzdirektion macht der Staat bei der Sache immerhin noch ein vorteilhaftes Geschäft, indem er durch Aufnahme dieser Gelder jährlich um etwa 230,000 Fr. billiger wegkommt, als wenn er mit den Vorschüssen weiterfahren würde, die eben höher verzinst werden müssen, als die zukünftigen Titel. Dagegen ist zu sagen, dass auch die Banken hiebei ein sehr gutes Geschäft machen. Sie nehmen zum vornherein einzigt aus der Kursdifferenz etwa 420,000 Fr. für sich. Der Herr Finanzdirektor nimmt an, dass etwa ein Fünftel des Anleihens zu 95 und die übrigen  $\frac{4}{5}$  zu  $94\frac{3}{4}$  übernommen werden, und das macht nun den genannten Zwischengewinn aus, den die Banken einzigt für ihr Entgegenkommen behalten. Die Staatswirtschaftskommission war aber der Meinung, dass trotz dieser etwas schweren Bedingungen, namentlich dem niedrigen Uebernahmskurs, dem Grossen Rat zu beantragen sei, dem von der Regierung vorgelegten Beschlussesentwurf zuzustimmen, was hiemit geschehen ist.

**Grimm.** Unsere Fraktion hat die Vorlage besprochen und stimmt ihr zu, weil es sich um ein Anleihen handelt, das nicht für neue Aufgaben bestimmt ist, sondern zur Einlösung bereits bestehender Verpflichtungen, für die die Zustimmung des Bernervolkes vorhanden ist. Die Fraktion hat allerdings gefunden, dass die Bedingungen etwas harte sind, indem die Banken hier, wie in andern Fällen auch, dem Staat gegenüber einfach auftrumpfen und erklären: So und soviel wird bezahlt, sonst bekommst du kein Geld! Wir wurden in unserer Fraktion unwillkürlich erinnert an eine Zeit, die nur um 9 oder 10 Monate zurückliegt, den Abstimmungskampf um die Vermögensabgabe, wo behauptet wurde, wenn diese Initiative abgelehnt werde, dann würden die Zinsbedingungen wesentlich erleichtert. Das wurde in allen Zirkularen und Aufrufen der Ersparniskassen im ganzen Lande herum gesagt, und Herr Dr. Laur hat in einer Flugschrift sogar von einem Wucherzins gesprochen, wenn es um  $6\%$  herumgehe. Hier, wo die Verzinsung auf ungefähr  $5\%$  geht, würde es sich demnach um Halb- oder Viertelswucherzinse handeln. (Heiterkeit.) Der Finanzdirektor hat, wenn ich nicht irre, in einer Erklärung vom 2. November letzten Jahres gesagt, dass die Vermögensinitiative zum mindesten den erfreulichen Zinsabbau, den die Hypothekarkasse vorhave, unterbrechen werde, und man könne noch nicht sagen, ob dann diese Tendenz weiter verfolgt werde, weil man zuerst das Resultat der Abstimmung vom 3. Dezember abwarten müsse. Heute nun können wir feststellen, dass aus dem Zinsabbau effektiv nichts geworden ist, dass die Kapitalabwanderung nach dem Ausland eingetreten ist, aber aus andern Gründen, als den prophezeiten, indem nämlich in ausländischen

Titeln eine bessere Rendite erblickt wird, als offenbar in den Staatstiteln des Inlandes, und dass infolgedessen trotz all den gemachten Versprechungen heute so harte Bedingungen mit in Kauf genommen werden müssen.

Wir legten Wert darauf, dies hier festzustellen. Im übrigen stimmen wir der Vorlage zu, weil dadurch nicht neue Aufgaben finanziert werden sollen; andernfalls würden wir uns die Stellungnahme vorbehalten haben.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### Detailberatung.

**Präsident.** Ich möchte Ihnen beantragen, den Beschlussesentwurf in globo zu behandeln.

**Reichen.** Ich möchte nur eine kleine redaktionelle Änderung in Ziffer 2 beantragen. Der Vertrag datiert nicht vom 5., sondern vom 6. Oktober, was hier richtigzustellen wäre.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das stimmt. Der Vertragsabschluss hat sich nämlich um einen Tag verschoben, weil eine der Gruppen nicht beitrat. Wir stimmen dem Antrag Reichen zu.

Angenommen mit dem Abänderungsantrag Reichen.

### Beschluss:

1. Es wird gestützt auf Art. 26, Ziffer 11, der Staatsverfassung und Art. 38 und 41 des Eisenbahngesetzes vom 21. März 1920, ein zu  $4\frac{1}{2}\%$  Prozent verzinsliches Staatsanleihen von 25 Millionen Franken, rückzahlbar ab 31. Oktober 1935, spätestens aber 31. Oktober 1938, aufgenommen zum Uebernahmskurs von 95% für die Konversion und von  $94\frac{3}{4}\%$  für das neue Darlehen, wovon 18 Millionen Franken zur Rückzahlung der 18 Millionen Franken 6%iger Kassenscheine vom Jahre 1920 zu verwenden sind.
2. Dem daherigen Anleihenverträge mit den Banken vom 6. Oktober 1923 wird die Genehmigung erteilt.

### Titel und Ingress.

Angenommen.

### Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

**Schlussabstimmung.**

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 176 Stimmen.

Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 von den Steuereinschätzungsorganen wiederum im gleichen Sinne angewendet wird, wie in den ersten Jahren seines Inkrafttretens.

**Bichsel**  
und 14 Mitunterzeichner.

**Präsident.** Da es sich um ein Anleihen handelt, ist die Zustimmung der Mehrheit der sämtlichen Mitglieder des Grossen Rates erforderlich. Diese ist erreicht, das Anleihen ist beschlossen.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist folgende

**Motion:**

Der Regierungsrat erhält Auftrag, dafür zu sorgen, dass Art. 18, Ziffer 2, des Gesetzes über die direkten

*Der Redakteur:  
Vollenweider.*

Schluss der Sitzung und Session um  $3\frac{1}{2}$  Uhr.



